

# **Satzung des Bund für ausgeglichene Entwicklung im ländlichen Raum e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: Bund für ausgeglichene Entwicklung im ländlichen Raum e.V.; Sitz des Vereins ist Attendorn.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Der Bund für ausgeglichene Entwicklung im ländlichen Raum e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung einer ausgeglichenen Entwicklung und Entwicklungsplanung im ländlichen Raum. Der Verein arbeitet als Vereinigung ohne politische Bindungen und ohne Erwerbsinteressen. Sein Hauptgewicht legt der Verein auf den Austausch von Ideen und die Anregung einer Entwicklung des ländlichen Raums im Interesse der Bewohner. Im Vordergrund soll dabei eine ausgeglichene oder ausgleichende Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land stehen. Dazu gehört auch die Landschaftspflege, der Erhalt und Schutz des Landschafts- und Naturraumes. Hierfür kommt es u. a. zur Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe sowie zur Aufklärung der örtlichen und regionalen Bevölkerung durch Podiumsdiskussionen und Informationsveranstaltungen.

## **§ 2a**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 2 AO, "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle an der am Bund für ausgeglichene Entwicklung im ländlichen Raum e.V. interessierten natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Falls der Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bezahlt ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Den Haushaltsplan und die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
2. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins: Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
3. Ausschluß von Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wählt
  - den Vorstand des Vereins nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung und
  - zwei Rechnungsprüfer zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung und der Kassenführung.

#### **§ 6**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von drei Wochen zwischen dem Tage der Absendung und dem Versammlungstage einzuhalten. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Vertretung ist nicht zulässig.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes, über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 7**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Bund für ausgeglichene Entwicklung im ländlichen Raum e.V. oder um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Sekretär (Sprecher),
- dem Schatzmeister.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein wie folgt:

1. Der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sekretär gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine Wahl erforderlich, so kann sie schriftlich erfolgen. Als Wahlperiode gilt dann die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Ausschüsse und Aktionsgruppen**

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit besondere Ausschüsse und Aktionsgruppen aus Mitgliedern des Vereins zu bilden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschließt. Mit Beginn des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag jährlich fällig. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 11 a Gewinne**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden geleistete Sacheinlagen nicht erstattet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 11 b Vergütung**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 13**

Diese Satzung tritt am 25.08.1996 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 7. Mai 2015 in Kraft.